

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Studienordnung
für den Studiengang Medizin der
Technischen Universität München

Vom 10. Oktober 2011

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13. Juli 2020

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Studienordnung für den Studiengang Medizin:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf weibliche und männliche Personen.

Präambel

Durch das Inkrafttreten der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) wird der Erste Studienabschnitt, der die früher als „Vorklinik“ bezeichnete Vermittlung der wichtigsten theoretischen Grundlagen beinhaltet, durch frühzeitigen Praxisbezug in gemeinsamer Trägerschaft von der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München umgesetzt. Auf der Basis dieses gemeinsamen Curriculums im Ersten Studienabschnitt werden dann zwei Studiengänge im Zweiten Studienabschnitt mit spezifisch klinischem und wissenschaftlichem Profil der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München gestaltet.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Fachspezifische Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studienganges
- § 6 Studieninhalte

II. Erster Studienabschnitt

- § 7 Durchführung des Ersten Studienabschnittes

III. Zweiter Studienabschnitt

- § 8 Gliederung und Teilnahmevoraussetzungen
- § 9 Inhalte des Zweiten Studienabschnittes
- § 10 Lehrveranstaltungen
- § 11 Voraussetzung für den Erwerb der Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungen
- § 13 Benotung der Leistungsnachweise
- § 14 Famulatur
- § 15 Praktisches Jahr
- § 16 Studienplan
- § 17 Anrechenbarkeit von Studienleistungen
- § 18 Evaluation
- § 19 Versicherung, Schutz der Gesundheit
- § 20 Studienfachberatung

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts

Anlage 2: Übersicht Wahlfächer

Anlage 3: Sonstige klinisch-praktische Fachgebiete

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 in der jeweils gültigen Fassung (ÄAppO) die Ziele, Inhalte und den Aufbau des Studienganges Medizin der Technischen Universität München.
- (2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die im Studiengang Medizin an der Technischen Universität München immatrikuliert sind.

§ 2

Studiendauer

Die Regelstudienzeit für den Ersten Studienabschnitt und den Zweiten Studienabschnitt einschließlich der Zeit der Abschlussprüfung beträgt gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.

§ 3

Studienbeginn

¹Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Studierende, die den Zweiten Studienabschnitt ausnahmsweise im Sommersemester aufnehmen wollen, müssen antizyklisch weiterstudieren und gegebenenfalls eine Verzögerung des Studienablaufs in Kauf nehmen. ³Diesen Studierenden wird dringend empfohlen, die Studienberatung aufzusuchen.

§ 4

Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Es wird empfohlen, die in den §§ 5 und 6 ÄAppO vorgeschriebene Ausbildung in Erster Hilfe und den dreimonatigen Krankenpflegedienst vor Beginn des Studiums (Erster Studienabschnitt) abzuleisten.

§ 5

Ziele des Studienganges

¹Ziel der Ausbildung des Studienganges Medizin ist, unter Berücksichtigung der enormen Wissenszunahme in der Medizin, des strukturellen Wandels der Gesellschaft und der zunehmenden Spezialisierung in der ärztlichen Tätigkeit, die Befähigung zur praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit als Arzt zu vermitteln. ²Folgende Elemente der Ausbildung stehen deshalb im Vordergrund:

1. die interdisziplinäre und umfassende Vermittlung des grundlegenden Wissens der Medizin im Kontext fall- und problemorientierter medizinischer Fragestellungen; dies erfolgt unter besonderer Ausrichtung auf die an der Technischen Universität München angebotenen naturwissenschaftlichen, technischen und ernährungswissenschaftlichen Schwerpunkte,
2. der fortwährende Praxis- und Realitätsbezug durch häufige Patientenkontakte und der gründliche Erwerb praktischer Fertigkeiten,
3. die Integration moderner Informationstechnologien, durch die der Studierende befähigt wird, sich kontinuierlich und berufsbegleitend neue Informationen zu erschließen,
4. die Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zu fortwährender Weiterbildung,
5. die Förderung psychosozialer Kompetenzen insbesondere für den Umgang mit Patienten/innen, Mitarbeiter/innen und Kollegen/innen,
6. die Vertiefung von Aspekten der Prävention und Rehabilitation,
7. die Berücksichtigung ethischer und ökonomischer Gesichtspunkte ärztlichen Handelns,
8. die Vermittlung wissenschaftlichen Denkens und das Erlernen moderner wissenschaftlicher Techniken.

§ 6

Studieninhalte

- (1) ¹Die Inhalte des Studiums richten sich nach den Bestimmungen der ÄAppO. ²Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben werden die Inhalte, die Art der Vermittlung und Organisation der einzelnen Lehrveranstaltungen durch die jeweiligen verantwortlichen Fachvertreter festgelegt. ³Die fächerübergreifende Koordination und Abstimmung ist Aufgabe der Fakultät. ⁴Zur Erfüllung dieser Aufgabe gibt es eine Studien- und Curriculumskommission, die unter Leitung des Studiendekans und mit Unterstützung von TUM Medical Education Center (ehemals Studiendekanat) tätig wird.
- (2) Informationen über Inhalte, Durchführung und Organisation der Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Weise von TUM Medical Education Center und den Lehrstühlen der Fakultät für Medizin der Technischen Universität München bekannt gemacht.

- (3) ¹TUM Medical Education Center ist im Auftrag der Fakultät für Medizin der Technischen Universität München zuständig für die geordnete Umsetzung und Durchführung der Lehre und der Leistungskontrollen. ²TUM Medical Education Center trägt dafür Sorge, dass Lehrveranstaltungen und Gelegenheit zum Selbststudium in ausreichendem Umfang angeboten werden, um die zum Erreichen der Studienziele notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erwerben.

II. Erster Studienabschnitt

§ 7

Durchführung des Ersten Studienabschnittes

- (1) ¹Die Regelstudienzeit des Ersten Studienabschnitts beträgt zwei Jahre ohne Prüfungszeit. ²Für die Durchführung des Ersten Studienabschnittes gelten die Bestimmungen der Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. November 2009 in der jeweils gültigen Fassung (Prüfungs- und Studienordnung LMU).
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungs- und Studienordnung LMU ist eine Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen, die die Technische Universität München anbietet, nur möglich, wenn der Studierende zusätzlich im Studiengang Medizin an der Technischen Universität München immatrikuliert ist.
- (3) Entsprechend § 1 Abs. 1 S. 6 ÄAppO werden die Lehrveranstaltungen, an deren Durchführung die Fakultät für Medizin der Technischen Universität München beteiligt ist, von der Studien- und Curriculumskommission der Fakultät für Medizin der Technischen Universität München evaluiert.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 8

Gliederung und Teilnahmevoraussetzungen

- (1) Die Regelstudienzeit des Zweiten Studienabschnitts beträgt vier Jahre ohne Prüfungszeit und beinhaltet ein Praktisches Jahr, welches am Ende der Ausbildungszeit absolviert wird.
- (2) Voraussetzungen für die Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts sind:
1. die Immatrikulation als Studierender im Studiengang Medizin an der Technischen Universität München,
 2. die erfolgreiche Ablegung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung; soweit der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht an einer deutschen Universität

abgelegt wurde, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Zweiten Studienabschnitt die Anrechnung einer gleichwertigen Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 ÄAppO.

- (3) Im Praktischen Jahr sind die Inhalte, die Verteilung der Studierenden und die Organisation durch die Satzung der Technischen Universität München über den Zugang von Studierenden der Medizin der Technischen Universität München zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten (PJ-Satzung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 9

Inhalte des Zweiten Studienabschnittes

- (1) ¹Gemäß § 27 ÄAppO sind nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung Leistungsnachweise in 22 Fächern (§ 27 Abs. 1 S. 4 ÄAppO; inkl. ein Wahlfach gemäß Anlage 2), 14 Querschnittsbereichen (§ 27 Abs. 1 S. 5 ÄAppO) und 5 Blockpraktika (§ 27 Abs. 4 ÄAppO) zu erbringen. ²Der Leistungsnachweis für den 14. Querschnittsbereich „Schmerzmedizin“ ist erstmals bei der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für den Prüfungstermin ab Oktober 2016 vorzulegen.
- (2) ¹Drei Leistungsnachweise werden gemäß § 27 Abs. 3 ÄAppO fächerübergreifend erbracht. ²Sie setzen sich aus folgenden in § 27 Abs. 1 S. 4 ÄAppO aufgezählten Fächern zusammen:
- Fächerübergreifender Leistungsnachweis 1 (FÜL 1): „Grundlagen der klinischen Medizin“
 - Humangenetik
 - Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
 - Klinische Chemie
 - Pathologie
 - Pharmakologie, Toxikologie
 - Fächerübergreifender Leistungsnachweis 2 (FÜL 2): „Kopf & Geist“
 - Neurologie
 - Psychiatrie und Psychotherapie
 - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - Fächerübergreifender Leistungsnachweis 3 (FÜL 3): „Operative Medizin“
 - Anästhesie
 - Chirurgie
 - Orthopädie
 - Urologie
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen, die für einen Leistungsnachweis erbracht werden müssen, sowie deren Art, Umfang und regulärer Erbringungszeitpunkt sind in Anlage 1 dargestellt. ²Gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO beträgt die Gesamtstundenzahl mindestens 868 Stunden (inkl. 476 Stunden Unterricht am Krankenbett).

- (4) Die Teilnahme an den Blockpraktika und Praktikumstagen im 3. Klinischen Studienjahr setzt die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten und entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen im 1. und 2. Klinischen Studienjahr voraus.

§ 10

Lehrveranstaltungen

Die Ausbildung wird in den folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:

1. **¹Vorlesungen (V)** dienen der Vorbereitung und Begleitung der praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogenen Studiengruppen. ²In ihnen werden die grundlegenden fachspezifischen Inhalte und die interdisziplinären Zusammenhänge vermittelt;
2. **¹Seminare (S)**, in denen der durch Vorlesung und Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen erörtert wird, sind darauf gerichtet, den Studierenden wichtige medizinische Zusammenhänge, insbesondere die Bezüge zwischen theoretischem und klinischem Lehrstoff zu verdeutlichen. ²Sie können auch die Vorstellung von Patienten vorsehen. ³Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden darf vorbehaltlich der Regelungen in § 2 Abs. 4 S. 6 ÄAppO 20 nicht überschreiten;
3. **¹Praktische Übungen (Ü)** zur eigenständigen Bearbeitung praktischer Aufgaben werden in Form von Unterricht am Krankenbett, Laborpraktika, Blockpraktika und sonstigen praktischen Übungen angeboten. ²Wird eine praktische Übung als Unterricht am Krankenbett durchgeführt, beträgt die Gruppengröße bei Patientendemonstrationen maximal sechs, bei Patientenuntersuchungen durch Studierende maximal drei Studierende;
4. **¹Gegenstandsbezogenen Studiengruppen (POL)** dienen der Besprechung des in anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes und zur Übung des eigenständigen problemorientierten Arbeitens. ²Die Größe einer POL-Gruppe soll 10 Studierende nicht übersteigen.

§ 11

Voraussetzungen für den Erwerb der Leistungsnachweise

- (1) ¹Die gemäß § 9 erforderlichen Leistungsnachweise werden durch die regelmäßige und/oder erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 dieser Studienordnung näher bezeichneten Lehrveranstaltungen erworben (vgl. Anlage 1 – Spalte „Bezeichnung der Lehrveranstaltung“). ²Anlage 1 regelt auch, welche Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht werden müssen (vgl. Anlage 1 – Spalte „Prüfung“).

- (2) ¹Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende jeweils mindestens 80 Prozent der für diese festgelegte Unterrichtszeit anwesend war. ²Sollte die zulässige Fehlzeit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten werden, entscheidet die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson im Einvernehmen mit dem Studiendekan auf begründeten Antrag des Studierenden darüber, ob durch geeignete Maßnahmen, z.B. die Nachholung einzelner Lehrstunden, eine regelmäßige Teilnahme doch noch erreicht werden kann. ³Satz 2 kann nur in den Fällen Anwendung finden, in denen der Studierende mindestens 60 Prozent der für die Lehrveranstaltung festgelegten Unterrichtszeit anwesend war.
- (3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf nur bescheinigt werden, wenn der Studierende die für die Ausbildung zum Arzt bzw. Tätigkeit als Arzt erforderlichen Kenntnisse über den der Lehrveranstaltung zugewiesenen Wissensstoff nachgewiesen hat. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch Prüfungen festgestellt. ³Das Nähere, insbesondere auch Art und Dauer der Prüfung sowie zu welchem Prozentanteil gegebenenfalls Teilprüfungsleistungen in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung von der für diese verantwortliche Lehrperson in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 12

Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder praktischer Form oder aus einer Kombination aus diesen und sind zu benoten.
- (2) ¹Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfenden und einem Beisitzer abgenommen. ²An einem Prüfungstermin dürfen grundsätzlich höchstens 4 Prüflinge gemeinsam geprüft werden. ³Dies gilt nicht bei einem OSCE (Objective Structured Clinical Examination). ⁴Hier ist ein Prüfer je Station vorzusehen. ⁵Der Prüfungsablauf und die Prüfungsergebnisse, bezogen auf jeden Prüfling, sind zumindest stichwortartig zu protokollieren.
- (2 a) ¹Elektronische Prüfungen können als elektronische Präsenz- oder als Fernprüfung durchgeführt werden. ²Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte ortsungebunden abgelegt werden; insbesondere zählen hierzu online proctored exams, bei denen auch die Prüfungsaufsicht computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ⁵Erforderlich zur Durchführung und Bewertung elektronischer Fernprüfungen ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung der für die Identifizierung notwendigen personenbezogenen Daten sowie der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung an den mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Dienstleister entsprechend

der jeweiligen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit, die Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung, des weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen. ⁶Für den Fall einer technischen Störung wird in geeigneten Fällen der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen, sofern dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit möglich ist; Abs. 8 bleibt unberührt. ⁷Im Übrigen sind die vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei elektronischen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht.

- (2 b) ¹In begründeten Ausnahmefällen ist die prüfende Lehrperson im Benehmen mit dem TUM Medical Education Center berechtigt, die vorgesehene Prüfung durch eine andere in dieser Studienordnung vorgesehene Prüfungsform oder eine elektronische Fernprüfung zu ersetzen. ²Die geänderte Prüfungsform muss im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet sein, die vermittelten Kompetenzen zu überprüfen. ³Die Bekanntgabe soll bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen. ⁴Bei einem nachträglich zwingend notwendig werdenden Wechsel der Prüfungsform ist dieser bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben.“
- (3) ¹Bestandene Prüfungen dürfen nicht, nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfungen müssen mit der Erstprüfung vergleichbar sein, aber nicht in der gleichen Art wie diese durchgeführt werden. ³Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters angeboten werden.
- (4) Bei einer Lehrveranstaltung, bei der die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme durch Prüfung erfolgt, gilt der Studierende durch die wirksame Buchung der Lehrveranstaltung, egal in welcher Art diese erfolgt, als für den zu dieser Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungstermin und die entsprechenden Wiederholungsprüfungstermine angemeldet.
- (5) ¹Die Umbuchung einer Lehrveranstaltung (inkl. der dazugehörigen Prüfungstermine) ist bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters ohne Begründung möglich. ²Ab der dritten Vorlesungswoche sind von den Studierenden beantragte Umbuchungen von Lehrveranstaltungen (inkl. der dazugehörigen Prüfungstermine) nur noch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrstuhl möglich. ³Eine automatische Umbuchung von Lehrveranstaltungen (inkl. der dazugehörigen Prüfungstermine) durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrstuhl erfolgt dann, wenn dieser bei der Kontrolle feststellt, dass die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung nicht erfüllt sind, weil der Studierende nicht regelmäßig an der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. ⁴Hierüber ist der Studierende unverzüglich zu informieren. ⁵Bei Umbuchungen wird der Studierende grundsätzlich für den nächsten Termin der betreffenden Lehrveranstaltung angemeldet.
- (6) ¹Kann ein Studierender an einer Prüfung aufgrund eines wichtigen Grundes nicht teilnehmen, so muss er dies unverzüglich beim Lehrstuhl anzeigen und innerhalb

von drei Kalenderarbeitstagen (z.B. durch ärztliches Attest) bei dem für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrstuhl nachweisen. ²Der verantwortliche Lehrstuhl bucht den betreffenden Prüfungstermin um, oder wenn die Prüfung bereits stattgefunden hat, trägt den Studierenden als entschuldigt in das Kursbuchungssystem ein. ³In beiden Fällen wird der Studierende grundsätzlich für den nächstmöglichen Prüfungstermin und die entsprechenden Wiederholungsprüfungstermine angemeldet. ⁴Wird die Anzeige- oder die Nachweisfrist vom Studierenden versäumt oder liegt kein wichtiger Grund vor, gilt der Studierende als unentschuldigt. ⁵Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn Tatsachen gegeben sind, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen die Teilnahme an der Prüfung oder Wiederholungsprüfung unzumutbar erscheinen lassen. ⁶Darunter fällt im Besonderen attestierte Krankheit, Beerdigung naher Angehöriger, studienbedingter Auslandsaufenthalt, Erfüllung von unaufschiebbaren Aufgaben der studentischen Vertreter in den Hochschulgremien und Ereignisse höherer Gewalt zum Zeitpunkt der Prüfung.

- (7) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung, zu der er angemeldet war, unentschuldigt nicht teil, so gilt diese als nicht bestanden.
- (8) ¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich bei der verantwortlichen Lehrperson der betreffenden Lehrveranstaltung geltend zu machen. ²Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wurde oder seit Erbringung der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.
- (9) ¹Hat ein Studierender eine Prüfung dreimal nicht bestanden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ²Es erfolgt eine Anzeige an das Immatrikulationsamt der Technischen Universität München, welches den Studierenden wegen endgültig nicht bestandener Prüfung exmatrikuliert.

§ 13

Benotung der Leistungsnachweise

- (1) ¹Nach § 27 Abs. 5 ÄAppO sind alle Leistungsnachweise zu benoten. ²Die Benotung der Leistungsnachweise ergibt sich aus den ihnen jeweils zugeordneten und benoteten Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Die Benotung der Lehrveranstaltungen erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO. ²Danach sind für die Bewertung folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung,
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

Nicht Ausreichend (5) für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) ¹Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der geforderten Leistungen erbracht werden. ²Die Bewertung erfolgt entsprechend § 14 Abs. 7 ÄAppO.

(4) ¹Ist für den Erwerb eines Leistungsnachweises die erfolgreiche Teilnahme an mehreren mit einer Prüfung abschließenden Lehrveranstaltungen vorgesehen, so müssen grundsätzlich alle Teilprüfungen bestanden sein. ²Dies gilt nicht, wenn die nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung zu weniger als 20 Prozent in die Benotung des Leistungsnachweises eingeht. ³Die vorgenannten Regelungen gelten unabhängig davon, ob die Teilprüfungen in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder praktischer Form oder aus einer Kombination aus diesen erfolgen.

(5) ¹Die Noten der zu einem Leistungsnachweis gehörenden Teilprüfungen werden entsprechend der gemäß § 11 Abs. 3 vorab bekanntgegebenen Gewichtung zu einer Gesamtnote für den Leistungsnachweis zusammengefasst. ²Die Note lautet:

Sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5,
Gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
Befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
Ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0,
Nicht ausreichend	bei einem Zahlenwert über 4,0.

(6) ¹Versucht ein Studierender das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Studierender aufgrund der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung vom Prüfenden oder der verantwortlichen Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird.

§ 14

Famulatur

Zwischen bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und Meldung zum Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung muss die viermonatige Famulatur gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 7 ÄAppO abgeleistet werden.

§ 15

Praktisches Jahr

- (1) Das Praktische Jahr gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ÄAppO findet am Ende des Medizinstudiums statt und besteht aus drei Ausbildungsabschnitten von je 16 Wochen (Innere Medizin, Chirurgie, Allgemeinmedizin oder ein in Anlage 3 genanntes sonstiges klinisch-praktisches Fachgebiet).
- (2) In das Praktische Jahr wird nur zugelassen wer
 - im Studiengang Medizin an der Technischen Universität München eingeschrieben ist,
 - das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erbracht hat und
 - aufgrund einer arbeitsmedizinischen Untersuchung die Unbedenklichkeit für die PJ Ausbildung bestätigt bekommen hat.
- (3) Die Einzelheiten zur Organisation, den Inhalten und den Voraussetzungen für den Eintritt sowie die Ableistung des Praktischen Jahres sind in § 3 ÄAppO und der Satzung der Technischen Universität München über den Zugang von Studierenden der Medizin der Technischen Universität München zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten (PJ-Satzung) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 16

Studienplan

¹Für jedes Semester werden auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben Stundenpläne erstellt. ²Diese informieren über den zeitlichen Ablauf der Lehrveranstaltungen und geben den Studierenden die Möglichkeit, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. ³Für die Erstellung der Stundenpläne verantwortlich sind TUM Medical Education Center sowie die Studien- und Curriculumskommission.

§ 17

Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen, regelt sich nach § 12 ÄAppO.

§ 18

Evaluation

- (1) Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. §§ 2 Abs. 9 und 3 Abs. 7 ÄAppO werden die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts, einschließlich der Ausbildung im Praktischen Jahr evaluiert.
- (2) Die Kriterien und das Verfahren der Evaluation werden von der Studien- und Curriculumskommission erarbeitet, von der Fakultät beschlossen und auf geeignete Weise bekannt gemacht.
- (3) Die Evaluation ist, soweit rechtlich zulässig, für alle Studierenden verpflichtend.
- (4) Die Evaluationsergebnisse werden regelmäßig unter Einbeziehung studentischer Vertreter überprüft und, soweit dies rechtlich zulässig ist, allen Studierenden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

§ 19

Versicherung, Schutz der Gesundheit

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet vor Beginn des Studiums eine geeignete private Haftpflichtversicherung bzw. Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet geeignete Maßnahmen zum Schutz ihrer eigenen Gesundheit, der Gesundheit der Patienten sowie der Gesundheit sonstiger Personen mit denen sie im Rahmen ihrer Ausbildung in Kontakt kommen, zu treffen. ²Insbesondere sollten sie Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung ansteckender Erkrankungen treffen.
- (3) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich vor der Tätigkeit am Patienten einer arbeitsmedizinischen Untersuchung zu unterziehen. ²Die Fakultät bietet allen Studierenden eine arbeitsmedizinische Betreuung an.

§ 20

Studienfachberatung

- (1) Die Studienberatung wird durch den Studiendekan und die Mitarbeiter/innen von TUM Medical Education Center durchgeführt.
- (2) Studierenden, die die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschreiten, wird dringend empfohlen die Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

In-Kraft-Treten¹

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Technischen Universität München vom 15. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2008, außer Kraft.

¹ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10. Oktober 2011. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Anlage 1:**Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnitts gemäß § 11 Abs. 1 S. 1**

Die hier vorgegebenen Unterrichtszeiten sind Mindestangaben. Den Studierenden wird empfohlen, in Absprache mit den jeweils Verantwortlichen der einzelnen Einrichtungen an weiteren Patientenuntersuchungen/-behandlungen teilzunehmen.

3. Studienjahr = 1. klinisches Studienjahr

Std./Jahr	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Prüfung	Zuordnung FÜL	Voraussetzung für Blockpraktikum (BP)/Praktikumstag (PT)
	Vorlesung			
45	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 1 (Inneren Medizin) <ul style="list-style-type: none"> • Klinische Pathophysiologie • Einführung klinische Medizin 	x		BP Innere Medizin, PT Innere Medizin
70	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 2.1 (Innere Medizin, Chirurgie [FÜL 3] und Pathologie [FÜL 1]) <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Krankheitslehre Teil 1 	x	FÜL 3 + FÜL 1	BP Chirurgie, BP Innere Medizin, PT Innere Medizin, PT Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
40	Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	x		
24	Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	x		
24	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik		FÜL 1	
94	Pathologie	x	FÜL 1	
40	Pharmakologie, Toxikologie	x	FÜL 1	
24	HNO	x		
24	Humangenetik	x	FÜL 1	
24	Augenheilkunde	x		
38	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	x	FÜL 1	
3	Querschnittsbereich Schmerzmedizin			
	Seminar			
20	Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz			
21	Pharmakologie, Toxikologie (Themenblock)		FÜL 1	
	Praktische Übung (inkl. Unterricht am Krankenbett)			
6	Notfallmedizin (Praktikum)			
6	Kurs Ärztliche Gesprächsführung Teil 1 (QB Palliativmedizin)			
36	Tutorium „Ärztliche Basisuntersuchung“ (Allgemeinmedizin)	x		
8	Spezialuntersuchung Innere Medizin (Inneren Medizin)	x		
36	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (Praktikum)	x	FÜL 1	
22	Pathologie (Praktikum) + 3 Obduktionen		FÜL 1	
40	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (Praktikum)		FÜL 1	
6	Simulationstraining Hygiene			

4. Studienjahr = 2. klinisches Studienjahr

Std./Jahr	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Prüfung	Zuordnung FÜL	Voraussetzung für Blockpraktikum (BP)/Praktikumstag (PT)
	Vorlesung			
90	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 2.2 (Innere Medizin, Chirurgie [FÜL 3] und Pathologie [FÜL 1]) <ul style="list-style-type: none"> Systematische Krankheitslehre Teil 2 	x	FÜL 3 + FÜL 1	BP Chirurgie, BP Innere Medizin, PT Innere Medizin, PT Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
74	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 2.3 (Orthopädie [FÜL 3]) <ul style="list-style-type: none"> Systematische Krankheitslehre Teil 3 	x	FÜL 3	
20	Biometrie aus dem Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	x		
10	Medizinische Informatik aus dem Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	x		
8	Querschnittsbereich Klinische Umweltmedizin			
3	Querschnittsbereich Schmerzmedizin			
24	Psychiatrie und Psychotherapie	x	FÜL 2	BP Psychiatrie und Psychotherapie
24	Anästhesie	x	FÜL 3	BP Anästhesie
24	Allgemeinmedizinischer Nachmittag	x		BP Allgemeinmedizin (Praxishospitation)
36	Neurologie	x	FÜL 2	BP Neurologie
48	Pädiatrie 1+2	x		BP Pädiatrie
24	Pädiatrie Cases 1+2			
24	Gynäkologie und Gynäkologische Onkologie	x		BP Frauenheilkunde
24	Urologie	x	FÜL 3	PT Urologie
24	Dermatologie	x		PT Dermatologie
24	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	x	FÜL 2	PT Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
24	Rechtsmedizin	x		
24	Wahlfach	x		
	Seminar			
6	Seminar Innere Medizin			
8	Biometrie aus Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik			
2	Querschnittsbereich Klinische Umweltmedizin	x		

6	Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	x		
14	Gynäkologie			
6	Querschnittsbereich Palliativmedizin	x		PT Palliativmedizin
6	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		FÜL 2	
14	Dermatologie			
4	Humangenetik		FÜL 1	
	Praktische Übung (inkl. Unterricht am Krankenbett)			
36	Bedside-Kurs (Innere Medizin, Neurologie [FÜL 2] und Orthopädie [FÜL 3])		FÜL 2 FÜL 3	
6	Praktikum Chirurgie		FÜL 3	
6	Kurs Ärztliche Gesprächsführung Teil 2 (Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)		FÜL 2	
2	Spezialuntersuchung HNO	x		
2	Leichenschau Rechtsmedizin			
16	Blockpraktikum Augenheilkunde			
6	Simulationstraining Stationsmanagement			

5. Studienjahr = 3. Klinisches Studienjahr

Std./Jahr	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Prüfung	Zuordnung FÜL	Voraussetzung für Blockpraktikum (BP)/Praktikumstag (PT)
	Vorlesung			
28	Synchronisierte interdisziplinäre Vorlesung 3 (Innere Medizin) <ul style="list-style-type: none"> Klinisches Management 	x		
14	Querschnittsbereich Medizin des Alterns und des alten Menschen	x		
14	Querschnittsbereich Infektiologie, Immunologie	x		
24	Querschnittsbereich Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	x		
18	Epidemiologie aus dem Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik (einschließlich Zentralübung)	x		
10	Querschnittsbereich Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	x		
14	Querschnittsbereich Prävention, Gesundheitsförderung	x		
14	Querschnittsbereich Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	x		
24	Querschnittsbereich Notfallmedizin	x		
12	Querschnittsbereich Klinisch-Pathologische Konferenz	x		
3	Querschnittsbereich Schmerzmedizin			
21	Arbeits- und Sozialmedizin	x		
	Praktische Übung (inkl. Unterricht am Krankenbett)			
90	Blockpraktikum Chirurgie	x	FÜL 3	
45	Blockpraktikum Innere Medizin	x		
40	Blockpraktikum Frauenheilkunde	x		
40	Blockpraktikum Kinderheilkunde	x		
80	Blockpraktikum Allgemeinmedizin (Praxishospitation)	x		
40	Blockpraktikum Psychiatrie und Psychotherapie		FÜL 2	
16	Blockpraktikum Neurologie		FÜL 2	
18	Blockpraktikum Anästhesie		FÜL 3	
8	Praktikumstag HNO			
12	Praktikumstage Innere Medizin			
8	Praktikumstag Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Chirurgie [FÜL 3])		FÜL 3	
6	Praktikumstag Palliativmedizin			
6	Praktikumstag Schmerzmedizin			
8	Praktikumstag Dermatologie			
8	Praktikumstag Urologie		FÜL 3	
4	Praktikumstag Psychosomatische Medizin und Psychotherapie		FÜL 2	
4	Impfkurs			
6	Simulationstraining Akute Lebensgefahr			

4	PJ-Reife OSCE	x		
---	---------------	---	--	--

Anlage 2:
Wahlfächer gemäß § 9 Abs. 1

Anamnesegruppe
Allergologie
Allgemeinmedizin
Case Discussion Round
Chirurgie begreifen
Chirurgische Onkologie
Diagnostische Radiologie
Endokrinologie
Ernährungsmedizin
Evidenz-basierte Medizin
Gastroenterologie
Gastrointestinale Endoskopie
Gefäßrekonstruktive Therapieverfahren
Genomische Medizin
Geriatric
Hämato-Onkologie
Herzchirurgie
Imagine Neurooncology
Internistische Sonographie
Interventionelle Neuroradiologie
Kardio-Anästhesie
Kardiologie
Kinderdermatologie
Klinische Angiologie
Klinische Neuropsychiatrie
Klinische Toxikologie
Kopf-Hals-Chirurgie interdisziplinär
Kultur, Ethik und Geschichte der Medizin
Lettered Medicine
Mikrochirurgie
Molekulare Onkologie
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
Nephrologie
Neuroanästhesie
Neurochirurgie
Neurologische Case Discussion
Neurologische Differenzialdiagnostik
Neuroradiologie
Palliativmedizin
Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten
Psychotherapie und Psychosomatik
Radioonkologie integrativ
Rechtsmedizin
Rheumatologie
Rhinologie und Allergologie der oberen Atemwege
Schlafmedizin
Spezielle Pädiatrie
Spezielle Neonatologie
Sportmedizin
Training interprofessioneller Teams für Alltag und Notfälle
Transplantationsmedizin
Tropenmedizin
Ultraschalluntersuchung des Halses

Anlage 3:**Sonstige klinisch-praktische Fachgebiete gemäß § 15 Abs. 1 S. 1**

Es werden folgende sonstige klinisch-praktische Fachgebiete angeboten:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesie
3. Augenheilkunde
4. Dermatologie
5. Gynäkologie
6. HNO-Heilkunde
7. Humangenetik
8. Klinische Chemie und Pathobiochemie
9. Medizinische Mikrobiologie, Immunologie und Hygiene
10. Neurologie
11. Neuroradiologie
12. Nuklearmedizin
13. Orthopädie
14. Pädiatrie
15. Pathologie
16. Pharmakologie
17. Plastische Chirurgie
18. Präventive und Rehabilitative Sportmedizin
19. Psychiatrie
20. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
21. Röntgenologie
22. Strahlentherapie und Radiologische Onkologie
23. Toxikologie und Umwelthygiene
24. Urologie
25. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Die Wahl weiterer klinisch-praktischer Fachgebiete bedarf der Zustimmung des Landesprüfungsamtes.